



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Abwasserverband Unterer Neckar hat eine Erlaubnis zur vorübergehenden

Grundwasserentnahme zur Grundwasserabsenkung

für den Neubau eines Hebewerks auf der Gemarkung Neckarhausen (Rhein-Neckar-Kreis) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die vorübergehende Entnahme von Grundwasser über einen Zeitraum von 10 Monaten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und das Grundwasserdargebot haben wird. Durch die geplante Grundwasserhaltung wird das Grundwasser im Bereich der betroffenen Nachbarflurstücke nicht unter den niedrigsten Grundwasserstand abgesenkt. Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung (Hebungen, Setzungen) sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere grundwasserabhängige Ökosysteme sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 06.12.2021

gez. Leferenz